

1. Die Frist für die Abgabe Ihrer **Bonushefte 2019** verlängern wir bis 30.09.2020. Die Abgabefrist für die Bonushefte ist grundsätzlich der 31.03. des Folgejahres. Die Abgabefrist für das Bonusheft 2019 wurde zur Entlastung des Gesundheitssystems jetzt auf den **30.09.2020 verlängert**. Ihr Bonusheft der **EY BKK** bleibt damit weiterhin gültig, nur ist es nicht erforderlich in der aktuellen Situation die Arztpraxen aufzusuchen und fehlende Nachweise einzusammeln.
2. Die **BKK Aktivwochen, Well-Aktiv-Maßnahmen, Fit & Vital Vorsorgekuren sowie Aktivkuren in Europa** werden **bis 19.04.2020** (Stand 20.03.2020) **ausfallen**. Derzeit ist es generell nicht ratsam einen Präventionsurlaub bzw. Übernachtungsangebote anzutreten. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden sobald die BKK-Angebote wieder buchbar sind.
3. **Anträge auf Pflegebedürftigkeit:** Zum Schutz der Pflegebedürftigen werden alle **körperlichen Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst zunächst bis Ende Mai eingestellt**. Die Einstufung in die Pflegegrade werden auf Basis von vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen bzw. seiner Bezugsperson vorgenommen. Die entsprechenden Gutachten sollen konkrete Feststellungen zum Pflegegrad sowie - soweit angebracht - weitergehende Empfehlungen beispielsweise zur Hilfsmittelversorgung oder zu Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen enthalten.

**Beratungseinsätze:** Um das Infektionsrisiko für Pflegebedürftige und Beratungspersonen zu minimieren und die Beratungspersonen zu entlasten, empfiehlt der GKV-Spitzenverband den Nachweis des **Beratungsbesuchs ab sofort** und zunächst **bis Ende Mai** für Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch XI beziehen, **auszusetzen**. Auf Wunsch können diese telefonisch erfolgen.

4. **Wahrnehmung Arzt-/ Zahnarzttermine?** Wenn möglich verschieben Sie Ihre Termine, sind die Termine zwingend und dringend notwendig, sollten Sie nachfragen, ob sie außerhalb des Wartezimmers Platz nehmen können. Wichtig für immunschwache Versicherte mit z. B. COPD oder Krebserkrankungen.
5. **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon:**  
Für einen Zeitraum bis zunächst 23.06.2020 kann daher ab sofort im Ausnahmefall eine Attestierung der Arbeitsunfähigkeit auch nach telefonischer Anamnese des Vertragsarztes für nunmehr maximal 14 Tage erfolgen. Diese Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist auf Versicherte mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, begrenzt. Dies gilt in Erweiterung der bisher vorgesehenen Ausnahmeregelung (7-Tage-Regelung) auch für Versicherte, die nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts als Verdachtsfälle auf eine Infektion mit COVID-19 angesehen werden.
6. **Verordnungen von Arzneimitteln:** Insbesondere bei chronisch kranken Patientinnen und Patienten sind Verordnungen von Arzneimitteln durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte wie gewohnt fortzusetzen. Auf eine zusätzliche Ausstellung von Privatrezepten soll verzichtet werden, sofern nicht medizinisch erforderlich. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit den Vertragsärztinnen und Ärzten angeraten um eine kontinuierliche, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung von Patientinnen und Patienten, die zwingend auf Arzneimittel angewiesen sind, sicherzustellen und Versorgungsengpässe bei Arzneimitteln vorzubeugen.

**Sind Rabattarzneimittel nicht lieferbar** - Wir verzichten bei Abgabe nicht rabattierter Arzneimittel auf Retaxierungen gegenüber der Apotheke, d.h. die Apotheke darf auch ein anderes Medikament raus geben!

Wir können allerdings **keine Kosten** übernehmen, für Medikamente, die Sie sich außerhalb der normalen Verordnung auf **Privatrezepten** aufschreiben lassen, **um Medikamente zu Hause vorzuhalten**.



7. **Heilmittel:** Heilmittelverordnungen, bei denen die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen für Physiotherapie, Ergotherapie und Sprachtherapie bzw. nicht innerhalb von 28 Kalendertagen für Podologie und Ernährungsberatung begonnen wird, unterliegen keiner Fristenprüfung. Dies gilt für alle nach dem 18.02.2020 ausgestellten Verordnungen. Sofern der Vertragsarzt Angaben zu einem späteren Behandlungsbeginn auf dem Vordruck der Verordnung gemacht hat, unterliegen diese auch keiner Fristenprüfung. Ebenso greift diese Regelung bei einer Unterbrechung der Behandlung von 14 Kalendertagen. Voraussetzung ist, dass der letzte Behandlungstag vor der Unterbrechung nach dem 17.02.2020 liegt. Diese Regelungen gelten sowohl für vertragsärztliche als auch für vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen. Hierbei handelt es sich um **eine zeitlich befristete Regelung**.
8. **Hilfsmittel:** Fragen Sie bitte im Sanitätshaus vorab nach, ob es möglich ist die Verordnung per Post, E-Mail oder Fax zu senden. Eine Verordnung ist trotz der aktuellen Situation zwingend notwendig.
9. **Schwangere/ Schwangerschaft:** Hinweise und FAQ für schwangere Frauen und ihrer Familie zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) gibt es auf der [Homepage der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie](#) und Geburtshilfe e.V. (DGGG).
10. **Sie möchten uns Post schicken?**  
Die EY BKK bittet aus gegebenem Anlass ihre Kunden darum, Dokumente wenn möglich nicht per Brief zu senden!  
**Sie können Dokumente manuell eingescannt über ein [Formular](#)** unter Angabe der Versichertennummer übermitteln. So werden unnötige Wege vermieden.